

Bildungspolitischer Leitantrag „Gute Bildung für alle – gute Bedingungen für alle“

Die 8. Landesvertreterversammlung hat beschlossen:

Gliederung:

1. Zentrale bildungspolitische Herausforderungen
2. Bildungspolitische Grundsätze und Forderungen der GEW Thüringen
 - 2.1 Bildungsfinanzierung
 - 2.2 Anerkennungskultur
 - 2.3 Frühkindliche Bildung
 - 2.4 Ganztagschule von Anfang an
 - 2.5 Die Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS)
 - 2.6 Beruflichen Bildung
 - 2.7 Inklusion (Gemeinsamer Unterricht)
 - 2.8 Moderne Pädagogen*innenausbildung
 - 2.9 Bildungsfreistellungsgesetz

1. Zentrale bildungspolitische Herausforderungen

Im Rückblick zur 7. LVV vor vier Jahren können wir feststellen, dass mit dem Regierungswechsel des Jahres 2009 in Thüringen im Bildungswesen eine ganze Reihe von Reformen begonnen und zum Teil auch umgesetzt worden sind.

Am deutlichsten tritt dies im Ausbau und der institutionellen Differenzierung in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, in der weiteren Differenzierung innerhalb des allgemeinbildenden und des beruflichen Schulwesens sowie bei der Ausweitung von Ganztagsschulangeboten zutage, aber auch in der starken Zunahme der Studienberechtigtenquote. Am wenigsten trifft dies für die Bereiche der Berufsausbildung und der Weiterbildung zu. Unter dem Druck der verstärkten Nachfrage stand in vielen Bildungsbereichen der quantitative Ausbau der Institutionen des Bildungssystems im Vordergrund.

Aufgrund der demografischen Perspektiven gewinnen aber zunehmend qualitative Aspekte der Gestaltung von Bildungsinstitutionen und Bildungsprozessen an Bedeutung. Diese lassen sich als Herausforderungen für die Bildungspolitik beispielhaft an fünf Handlungsfeldern verdeutlichen:

- Ein erstes Handlungsfeld stellt die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung dar. Im Zuge des quantitativen Ausbaus und der Einführung des Thüringer Bildungsplanes bis 10 sind Fragen der Qualitätsentwicklung offen geblieben, etwa die nach einem kind- und altersgerechten Personalschlüssel oder die nach der für die Förderung der Kinder am besten geeigneten Altersstruktur in den Gruppen. Auch die auffälligen regionalen und

kommunalen Unterschiede in der Bereitstellung und der (zeitlichen) Ausgestaltung der Angebote verdienen Aufmerksamkeit.

- Die Gestaltung der Ganztagschule betrifft ein zweites Handlungsfeld. Ein klares pädagogisches Konzept für die Gestaltung von Schulen im Ganztagsbetrieb, das schultyp- und regional übergreifende Standards verbindlich macht, zugleich aber auch auf die Spezifika der einzelnen Schule eingeht und diese - u. a. über die gezielte Einbeziehung außerschulischer Akteure - nutzt, erscheint der GEW geboten. In diese Rubrik fällt auch die weitere inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung der Thüringer Gemeinschaftsschule (siehe Kapitel 2.5.), die seit 2009 vorangetrieben wird und noch immer zahlreiche Fragen aufwirft. Die GEW Thüringen tritt seit über 20 Jahren unter der Rubrik „Länger gemeinsam lernen“ für schulartübergreifende Schulformen ein, die allen Schüler*innen gleiche Chancen im Bildungswesen des Freistaats garantieren soll.
- Als drittes Handlungsfeld bleibt der Übergang von den allgemeinbildenden Schulen in die Berufsausbildung aktuell. Trotz demografisch bedingter Rückläufigkeit der Ausbildungsnachfrage und einer relativen Entspannung auf dem Ausbildungsmarkt münden immer noch über eine viertel Million Jugendliche in Deutschland nach dem Schulabschluss zunächst in einer der vielen Maßnahmen des Übergangssystems. Das wirft die Frage nach der inhaltlichen Systematisierung und zugleich der politischen Koordinierung der Übergangssysteme auf. Ihre Beantwortung erfordert übergreifende Gestaltungskonzepte, die die Institutionen des Bildungswesens (allgemeinbildende und berufliche Schulen), des Sozialsystems (Jugendhilfe) sowie des Arbeitsmarktes (Betriebe, Arbeitsverwaltung) mit ihren eigenen Leitbildern einbinden müssen.
- Als viertes Handlungsfeld, mit einem weit gespannten Systemhorizont lässt sich die Schnittstelle zwischen Berufsausbildung und Hochschulausbildung identifizieren. Durch die Verschiebung der Schulabsolventenströme in Richtung Hochschulstudium ist in den letzten Jahren eine neue Konstellation im Verhältnis der beiden großen Ausbildungsbereiche, der dualen Berufsausbildung und dem Hochschulstudium eingetreten. Soll es nicht zu einer dysfunktionalen Konkurrenz um demografisch bedingt zurückgehende Schulabsolventenzahlen zwischen den Sektoren kommen, bedarf neuer ausbildungspolitischer Konzepte. Sie ins Leben zu rufen, erscheint wegen der grundlegenden institutionellen Differenz zwischen diesen beiden Bereichen extrem schwierig.
- Die Probleme übergreifender Bildungskonzeptionen kumulieren im fünften Handlungsfeld, der Inklusion von allen Menschen auf allen Stufen und in allen Bereichen des Bildungssystems. Neben den in diesem Bereich beschriebenen institutionellen Fragen der Ausgestaltung von Bildung für Menschen mit Behinderungen sowie Menschen nichtdeutscher Herkunftssprache dürfen bei der anstehenden Entwicklung Fragen der Qualität der Bildungsangebote nicht aus dem Blickfeld geraten.

Zur Lösung dieser Herausforderungen bedarf es auch deshalb übergreifender Konzepte, weil institutionelle Veränderungen in einem Bildungsbereich nicht vorhersehbare Folgewirkungen in anderen nach sich ziehen können. Hier stellt sich für die Politik die Aufgabe, wie die notwendigen Abstimmungsprozesse zwischen verschiedenen Bildungsebenen und -akteuren organisiert werden können. Besonders wichtig erscheint dabei, dass Bund und Länder sich auf konsensfähige, erreichbare Ziele verständigen, die es mittelfristig gestatten, zumindest die genannten Handlungsfelder bedeutend produktiver als in der Vergangenheit zu bearbeiten.

2. Bildungspolitische Grundsätze und Forderungen der GEW Thüringen

2.1. Bildungsfinanzierung

Nach wie vor ist das Bildungswesen in Thüringen ebenso wie in ganz Deutschland unterfinanziert. Das Grundrecht auf Bildung muss finanziell ausreichend abgesichert sein.

Die GEW Thüringen tritt für eine umfassende Verwirklichung des Menschenrechts auf Bildung ein. Diese Forderung beinhaltet ein emanzipatorisches Verständnis von Bildung, das der vollständigen und freien Entfaltung der Persönlichkeit und ihrer jeweiligen individuellen Möglichkeiten dienen will, soziale Ungleichheiten abzubauen bemüht ist und existierenden Benachteiligungen entgegenzuwirken hat.

Um die genannten Punkte umsetzen zu können, benötigen Bildungseinrichtungen vom frühkindlichen über den schulischen, berufsausbildenden und hochschulischen bis zum weiterbildenden Bereich eine ausreichende Finanzierung durch die öffentliche Hand. Da Bildung überwiegend in der Verantwortung der Bundesländer liegt, ist der Freistaat Thüringen in der Pflicht, eine aufgaben- und sachgerechte Finanzierung der Bildung in Thüringen zu gewährleisten. Darüber hinaus bedarf es einer sinnvollen Organisation und Aufteilung von Verantwortlichkeiten.

Die GEW Thüringen fordert daher den Thüringer Landtag und die Landesregierung auf, folgende Punkte zügig umzusetzen:

- Das Familiengeld ist zu streichen und die frei werdenden Mittel im Bereich der frühkindlichen Bildung einzusetzen, um Kindertageseinrichtungen baulich, sachlich und personell besser auszustatten.
- Folgende Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind sofort zu ergreifen:
 - die Fort- und Weiterbildung von Pädagog*innen, damit sie Konzepte der Inklusion kennenlernen, gemeinsam weiterentwickeln und erproben können,
 - die Schaffung von ausreichend Stellen zur Unterstützung der Inklusion in jeder einzelnen Schule (Förderschullehrer*innen, Sonderpädagogische Fachkräfte, Heilpädagog*innen, DaZ-Lehrkräfte, Erzieher*innen usw.),
 - die Einführung flächendeckender Schulsozialarbeit,
 - weitere Einstellungen und der Einsatz von Schulpsycholog*innen im inklusiven Schulsystem,
 - die Verbesserung der baulichen Ausstattung der Einrichtungen, so dass Inklusion überhaupt möglich ist.
- Um die Thüringer Hochschulen zu sichern, müssen die Hochschulen bereits ab 2015 jährlich eine vierprozentige Erhöhung der Landesmittel erhalten, der geplante Abbau von 350 Stellenäquivalenten darf nicht umgesetzt werden.

- Die Mittel, die für das Land durch Übernahme des gesamten BaFöG durch den Bund frei werden, werden in einem transparenten Verfahren vollständig und zusätzlich dem Hochschulbereich zugeführt.

2.2. Anerkennungskultur

Ziel einer guten Anerkennungskultur muss sein, dass Beschäftigte die anspruchsvolle pädagogische und wissenschaftliche Tätigkeit mit Freude und hoch motiviert ausüben.

Gute Anerkennung muss eine Willkommenskultur in der Berufseinstiegsphase, eine Wertschätzungskultur während des Berufslebens und in der Phase des Berufsausstiegs in folgenden immateriellen und materiellen Bereichen einbeziehen:

2.2.1 Immaterielle Anerkennung

- Prinzipiell müssen Maßnahmen einer guten Feedbackkultur und die Herausbildung von Selbst- und Sozialkompetenz in Lehre, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung für alle Beschäftigten, insbesondere für Leiter/innen von Einrichtungen, verbindliche Bestandteile und in der Umsetzung im Berufsalltag evaluiert werden.
- Der Berufseinstieg ist so zu gestalten, dass dessen Anforderungen gut zu bewältigen sind. Wenn vom Berufseinsteiger gewünscht, gehört dazu eine stufenweise Berufseingangsphase ähnlich den Regelungen zum BEM¹. Obligatorisch müssen Mentoringverfahren² zur Begleitung des Einstiegs durch erfahrene Kolleg/innen sein.
- Die Wertschätzung im Berufsleben in Form von Feedback und Lob muss durch regelmäßige verbindliche Mitarbeitergespräche mit darin gut geschulten Vorgesetzten erfolgen. Die Evaluierung dieser Maßnahmen ist zwingend erforderlich. Weitere Formen der Wertschätzung sind Angebote von Supervisionen, Fallanalysen und kollegialer Beratung.
- Für die GEW Thüringen bedeutet Wertschätzung im Berufsleben auch die Abschaffung von sachgrundlosen befristeten und damit prekären Beschäftigungsverhältnissen.
- Es sind alternsgerechte Arbeitsbedingungen durch konsequente Gefährdungsbeurteilung, belastungsadäquate Arbeitszeitmodelle (z. B. Familienzeit, Pflegezeit, Altersteilzeit) und betriebliches Eingliederungsmanagement zu schaffen. Voraussetzung dafür ist die Einbettung des Themas des Älterwerdens in die Kultur der jeweiligen Einrichtung.

¹ BEM: Betriebliches Eingliederungsmanagement

² Personalentwicklungsinstrument

2.2.2 Materielle und finanzielle Anerkennung

Gemäß des Gewerkschaftstagbeschlusses Nr. 156 von 2013 tritt die GEW für das Prinzip gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit bei gleichwertiger Ausbildung ein. Aus dieser zentralen Forderung ergeben sich folgende weitere Maßnahmen der materiellen Anerkennungskultur:

- Die stärker als bisher an Qualitätskriterien orientierte Umsetzung der bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Beförderung und Höhergruppierung muss erreicht werden. Eine willkürfreie und nachvollziehbare Bewertung der Beschäftigten wird insbesondere durch Einbeziehung eines größeren Personenkreises geschaffen. Über die/den Schulleiter/in hinaus könnten dies beispielsweise Personalräte oder Mitarbeitervertreter/innen, sein. Diese Regelungen müssen für Arbeitnehmer*innen ebenso gelten. Auf dieser Basis muss eine adäquate Regelung für den Hochschulbereich gefunden werden.
- Prämien, Ehrungen, Ansprüche auf ein Sabbatjahr oder andere Freistellungsphasen, finanzielle Zuwendungen für Projekte, Vorhaben und besondere Leistungen oder andere Maßnahmen könnten entscheidend zur Anerkennung von erbrachten Leistungen beitragen.
- Eine wichtige Form der Anerkennung der Arbeit ist das für die Lebensführung ausreichende Einkommen. Daher müssen die Beschäftigten selbst entscheiden können, ob sie in Teilzeit arbeiten möchten.
- Gute sachliche und finanzielle Ausstattung der Einrichtungen ist ebenso eine Form der Anerkennung pädagogischer und wissenschaftlicher Arbeit und trägt letztlich zur höheren Motivation der Beschäftigten bei.

2.3. Frühkindlicher Bereich

Die Qualität der Kinderbetreuung ist ein wesentlicher Faktor für gelingendes Aufwachsen und die Entwicklungschancen für das Leben unserer Kinder.

Bildung ist ein vom Kind ausgehender lebenslanger Prozess, der mit der Geburt beginnt und im gesamten Leben eines Menschen bedeutsam bleibt. Sie ist ein vom Kind ausgehendes aktives Geschehen, in das Individualität und Sozialität gleichermaßen eingebunden sind. Selbsttätig und selbst bestimmt machen sich Kinder eigene Bilder von der Welt. In dieser Auseinandersetzung wird jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit ernst genommen. Während Erziehung mit zunehmender Entfaltung der Identität eines Menschen an Bedeutung verliert, ist Bildung ein Prozess, der mit der Geburt beginnt und im gesamten Leben eines Menschen bedeutsam bleibt.

Die Erzieher*innen stellen sicher, dass sich die pädagogische Arbeit an aktuellen Standards orientiert und die Praxis kontinuierlich in Richtung pädagogisch guter Qualität weiterentwickelt wird.

Zur Unterstützung dieser Bildungswelten und Bildungsangelegenheiten brauchen Kinder gut ausgebildete Erzieher*innen als Begleitung dieser Prozesse. Alle Kinder haben Rechte, auch das Recht gemeinsam mit Kindern mit Behinderung gefördert zu werden.

Unser Ziel ist es, die konsequente Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes bis 10 in allen frühkindlichen Bildungseinrichtungen voranzutreiben. Durch eine systematische

Dokumentation der Entwicklung und Bildungsbiografie eines jeden Kindes - vom Eintritt in die Einrichtung bis zum Schuleintritt - spiegelt sich der Arbeit der Erzieher*innen wider.

Auf dem Weg zur Inklusion soll die gemeinsame Förderung in allen Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die entsprechenden Grundlagen und Ausstattungen sind im ThürKitaG³ geregelt und müssen gut umgesetzt werden.

Der Übergang zur Schule muss Bestandteil der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung sein. Die Erzieher*innen verstehen die kontinuierliche Bildungsarbeit als Grundlage für einen gelingenden Übergang in die Grundschule. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet die Einrichtungen zu einer engen Zusammenarbeit untereinander.

Gelingensbedingungen

- Ein hoher Bildungsanspruch benötigt einen guten Personalschlüssel. Der „Erzieher-Kind-Schlüssel“ muss sich an den EU-Empfehlungen orientieren (eine Fachkraft für 3 Kinder bis 1,5 Jahre, eine Fachkraft für 4 Kinder bis 3 Jahre, eine Fachkraft für 8 Kinder zwischen 3 Jahre und Schuleintritt).
- Die Qualitätsstandards in den Kindereinrichtungen müssen mindestens entsprechend des ThürKitaG und der Kita-Ausstattungsverordnung umfassend umgesetzt werden und qualitativ verbessert.
- Um die Kindertageseinrichtungen zu inklusiven Einrichtungen auszubauen, müssen die Festlegungen des § 7 des ThürKitaG und der Kindertageseinrichtungsverordnung konsequent umgesetzt werden und zusätzliches Fachpersonal bereitgestellt. Für die Betreuung muss ein entsprechender Personalschlüssel, kleinere Gruppengröße und die räumlichen Bedingungen geschaffen werden.
- Wir fordern ausreichend Zeit zur Vor- und Nachbereitung, Beobachtung und vor allem Dokumentation sowie Zeit für unmittelbare fachliche Tätigkeit außerhalb der Gruppe aber innerhalb der pädagogischen Arbeitszeit. Deshalb sind mindestens 20 % der Arbeitszeit dafür vorzuhalten.
- Die Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen kann nur gelingen, wenn die Ausbildung der Erzieher*innen neu gestaltet wird. Wir fordern eine gemeinsame Pädagogikausbildung mit akademische Ausrichtung und Anerkennung. Dazu gehört eine ausreichende Mentor*innenausbildung mit entsprechender Vergütung.
- Die Qualität der Kinderbetreuung erfordert die Einhaltung des Fachkräftegebots und eine gerechte Bezahlung nach TVöD, sowohl bei kommunalen als auch bei freien Trägern.
- Die Betreuungszeiten müssen den Öffnungszeiten entsprechen.
- Die steigenden qualitativen Anforderungen brauchen bessere Rahmenbedingungen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Das schließt eine gute Fachberatung ein, die auf den Thüringer Bildungsplan und auf das Kind bezogen sein muss.
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie die Umsetzung und Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind wesentliche Aufgabe von Leiter*innen und erfordert Freistellung der Leitung und Stellvertretung je nach Größe der Einrichtung, der Kinderzahl und des Personal.

³ ThürKitaG: Thüringer Kindertagesstättengesetz

- Die Finanzierung muss durch da Land ausreichend abgesichert werden und zweckgebunden an Kommunen und Landkreise erfolgen.

2.4. Ganztagsschule (GTS) von Anfang an

2.4.1 Eltern wünschen den Ausbau der Ganztagsschulen

- Die Ganztagsschule erfüllt eine arbeitsmarkt- und familienpolitische Funktion, indem sie eine verlässliche Betreuung für alle Kinder bietet und damit Freiräume für die Erwerbstätigkeit von Eltern schafft.
- Schüler*innen erledigen in einer GTS alle schulbezogenen Pflichten (z. B. Hausaufgaben) in der Schule.
- Ganztagsschulen sind ein wichtiger Baustein zur Förderung von Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit. Viele Freizeit- und Förderangebote finden in der Ganztagsschule statt. Sie entlastet Eltern finanziell (z. B. durch kostenfreie Angebote von Honorarkräften) und organisatorisch.

2.4.2 Ganztagsschule erfordert das Mehrpädagog*innensystem

- Die inklusive Beschulung aller Kinder setzt die Zusammenarbeit möglichst vieler Bildungspartner unter Wahrung ihrer Verschiedenheit voraus.
- Gegenseitige Wertschätzung und Nutzung der unterschiedlichen Kompetenzen führt zu einem besseren Ganztagsangebot über den Unterricht hinaus.
- Für das gesamte pädagogische Personal ergeben sich neue Möglichkeiten des Zugangs zu den Schüler*innen. Die damit einhergehende veränderte Lehr- und Lernkultur bietet Chancen für einen modernen Unterricht, unterstützt aber auch die Schüler*innen in der Selbstorganisation ihres Lernens.

2.4.3 Ganztagsschule heißt Rhythmisierung

- Eine veränderte zeitliche Planung, bei der sich Unterricht und außerunterrichtliche Aktivitäten abwechseln, hilft, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schüler einzugehen.
- Ein größerer zeitlicher Spielraum lässt mehr Freiheiten zu, neue und andere Lernformen zu nutzen.
- Die Hausaufgaben werden in der Schulzeit erledigt bzw. durch vertiefende Lernzeiten in der Schule ergänzt.

2.4.4 Grundschulen als rhythmisierte Ganztagsschule erhalten und weiterentwickeln

Im Lebensalter bis zehn Jahre werden die wesentlichen Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung gelegt. Entsprechend prägend sind die Einflüsse, die in diesem Zeitraum auf die Kinder einwirken. Diesen Erkenntnissen hat die Landesregierung in der

letzten Legislaturperiode Rechnung getragen, indem sie den Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre in Kraft setzte.

Die GEW Thüringen fordert:

1. Der Grundschulhort muss weiterhin zwingend als Teil der Bildungseinrichtung Grundschule definiert werden, mit der er eine organisatorische und pädagogische Einheit bildet.
2. Diese organisatorische Einheit bedingt zwingend, dass die in Grundschulhorten beschäftigten Erzieher/innen den gleichen Arbeitgeber haben wie die dort tätigen Lehrkräfte. Für die GEW Thüringen kann das nur das Land Thüringen sein.
3. Die Grundschulen müssen finanziell und personell so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
4. Der Thüringer Bildungsplan muss in überzeugender Weise in allen Thüringer Grundschulen implementiert werden. Die Schulen müssen verpflichtet werden, ein pädagogisches Gesamtkonzept zu erarbeiten.
5. An den Grundschulhorten muss ein Fachkräftegebot analog zu § 14 Absatz 1 ThürKitaG gelten. Zudem ist ein Fortbildungsgebot für Lehrer*innen, Erzieher*innen gleichermaßen gesetzlich festzulegen.
6. Das Betreuungsverhältnis (Erzieher*innen zur Kinderzahl) muss mit einem verbindlichen Betreuungsschlüssel von höchstens 1:20 festgelegt werden. Zusätzlich sind Horterzieher*innen zur Ausgestaltung ihres Bildungsauftrages 10 % der Arbeitszeit als Verfügungszeit für Vor- und Nachbereitung, Fortbildung und Elterngespräche einzuräumen. Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit sind bei der Personalbemessung angemessen zu berücksichtigen.
7. Der Beschäftigungsumfang der Erzieher beträgt 100 %. Nur so ist die konsequente Umsetzung von Inklusion und Rhythmisierung im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Angeboten möglich.
8. Auf dem Weg zu einer rhythmisierten Ganztagschule fordert die GEW Thüringen einen gebührenfreien Hort.

2.4.5 Inklusion den ganzen Tag über

- Durch freiere Arbeitsformen und Methoden am Nachmittag, können die Schüler*innen nach ihrem Tempo und gemäß ihren Interessen und Neigungen lernen. So ist eine individuelle Förderung aller Schüler*innen möglich.
- Inklusion braucht ein ausreichendes Fortbildungsangebot für die Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der sonderpädagogischen Förderung.

2.4.6 Ganztagschule braucht gute Bedingungen für Kinder und Beschäftigte

- Die Ganztagschule muss bei der Erstellung ihres inhaltlichen Konzeptes davon ausgehen können, dass folgende Raumbedarfe gesichert sind: Klassenräume, Werkräume, Fachräume, Mensa, Spielraum, Ruheraum, Pädagogenarbeitsplatz.
- Es muss im Schulhaus und Schulgelände genügend Platz und Möglichkeiten geben, um mit anderen Kindern zu spielen, Sport zu treiben oder zu experimentieren.

- Dazu gehören auch ausreichend Materialien, wie Bücher, Hefte, Computer, mit denen Kinder und pädagogisches Personal weiter sich bilden können.
- Pädagogische Arbeit, Gestaltung des Nachmittags oder Beratung erfordert gut ausgebildetes Fachpersonal.

2.5. Die Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS)

Die GEW in Thüringen versteht Bildungspolitik als einen Prozess, der von „unten“ wächst. Dies gilt auch und in besonderem Maße für die Einführung der Thüringer Gemeinschaftsschule. Es ist unsere Verpflichtung, beste Bildungschancen für alle zu schaffen, Kinder und Jugendliche zu fördern, ihre Verschiedenheit als Wert anzuerkennen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Potenziale optimal zu entfalten.

2.5.1 Derzeitige Situation in Thüringen

- Zurzeit (Schuljahr 2013/14) existieren in Thüringen ca. 30 TGS - diese Schulart ist somit nach ihrer Einführung vor vier Jahren nicht gescheitert, aber auch noch kein durchschlagender Erfolg geworden.
- Der Grund für die Errichtung einer TGS war oft der Wunsch nach Erhalt kleiner Schulen, besonders in ländlichen Gegenden.
- Es gibt nur wenige TGS mit den Klassenstufen 1-12, meist beginnt die TGS in Klasse 5 in Kooperation mit Grundschulen und Gymnasium.
- Kooperierende Gymnasien sind schwer oder gar nicht zu finden. Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern dieser Gymnasien kämpfen vielfach für den Erhalt des gegliederten Schulsystems mit entsprechender Auslese.
- Die Entscheidungen der Schulträger für oder gegen die Errichtung einer TGS sind noch zu oft von der Parteipolitik vor Ort abhängig, besonders CDU-geführte Städte und Gemeinden zeigen häufig eine ablehnende Haltung.
- Die vorgegebene Leitungsstruktur einer TGS wird in vielen Fällen als nicht sinnvoll erachtet, besonders Schulleiter*innen von Grund- und Regelschulen sehen sich in ihren Karrieren benachteiligt.
- Die Bedingungen für die Gründung von TGS sind gelockert worden. So erhalten die TGS die Möglichkeit für schulscharfe Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern und zusätzliche Stundenzuweisungen für die Schulentwicklung und den Ganztags schulbereich. Die Wissenschaftliche Begleitung und inhaltliche Unterstützung werden gewährleistet. Für die Ganztagsbetreuung können zusätzliche Honorarkräfte eingestellt werden. Schulsozialarbeiter unterstützen die Erziehungsarbeit.
- Mit der Novellierung des ThürPersVG wurde die TGS nicht als eigenständige Schulart berücksichtigt, je nach Organisation wurden die Lehrerinnen und Lehrer der Gruppe der Regelschulen (bis Klasse 10) bzw. der Gruppe der Gymnasien, BBS (bis Kl. 12) zugeordnet.
- Bezüglich der Lehrer*innenausbildung gibt es keine Anpassung an die TGS (Schulstufen- statt schulartspezifischer Ausbildung).
- Die Lehrkräfte an TGS sind in den unterschiedlichsten Besoldungs- und Vergütungsgruppen eingruppiert. Die Motivation der Kollegen wird damit nicht gefördert.

- Der Altersdurchschnitt der Lehrer*innen und Erzieher*innen an Thüringer Schulen und die zu geringe Anzahl der Neueinstellung junger Kollegen*innen wirkt sich hemmend auf die Errichtung von TGS aus. Viele, besonders ältere Kollegen*innen, fühlen sich mit dem erhöhten Arbeitsaufwand, den die Umsetzung des geforderten pädagogischen Konzeptes einer TGS mit sich bringt, überfordert.
- Viele Regelschulen in Thüringen haben eine sehr gute Schulentwicklung betrieben und inzwischen bewährte Konzepte vorzuweisen und sehen keinen Grund sich „abzuschaffen“.
- Die GEW vertritt offensiv das Prinzip „Eine Schule für alle“, realistisch ist in Thüringen zurzeit aber vorläufig nur die Existenz der TGS neben dem Gymnasium.

2.5.2 Gelingensbedingungen für Gemeinschaftsschulen

- ⇒ Die politischen Entscheidungsträger und auch die GEW müssen zukünftig in der Öffentlichkeit stets klar zur TGS positionieren.
- ⇒ Innerhalb der GEW muss ein Konsens zur Rolle des Gymnasiums gefunden werden. (Im Referat Allgemein- und berufsbildende Schulen muss dazu eine AG TGS eingerichtet werden.)
- ⇒ Die Entwicklung der TGS wird in der GEW ständig analysiert. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden und in Planung befindlichen Schulen sowie den Universitäten (Auswertung der wissenschaftlichen Begleitung) erforderlich.
- ⇒ Um dem Wunsch vieler Eltern nachzukommen und die Attraktivität der TGS zu erhöhen sollte der Hort an der TGS auf die Klassen 5 und 6 ausgeweitet werden. Bei Kooperation einer TGS mit Grundschulen ist dieses organisatorisch zu prüfen.
- ⇒ Die Eingruppierung und Vergütung der Lehrer*innen an TGS kann nicht unterschiedlich belassen werden. Das Lehramt „Lehrer*in an TGS“ ist in die Besoldungsverordnung A als eine Laufbahn des höheren Dienstes aufzunehmen und die zukünftigen Lehrer*innen an den TGS sind einsprechend einzustufen. Dazu sind konkrete Verhandlungen mit der Landesregierung notwendig.
- ⇒ Die Lehrer*innenausbildung muss geändert werden. Es muss ein Studiengang „Lehramt“an Thüringer Gemeinschaftsschulen“ eingeführt werden.
- ⇒ Die Leitungsstruktur an den TGS sollte innerhalb einer Schulleitung verschiedene Verantwortungsbereiche umfassen. Vorschlag GEW: Schulleiter*in, Grundstufenleiter*in (Klassen 1-4), Leiter*in Sekundarstufe I (Klassen 5-10), Leiter*in Sekundarstufe II (Klassen 11/12) und zusätzlich je ein Koordinator*in für die Ganztagsbetreuung und zur Berufsorientierung.
- ⇒ In § 92 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes müssen die Beschäftigten der Thüringer Gemeinschaftsschule als eigenständige Gruppe definiert werden.

2.6. Berufsbildende Schulen

Für eine zukunftsfähige und moderne berufliche Ausbildung müssen im Freistaat Thüringen rasch und umfassend strukturelle und Inhaltliche Veränderungen erfolgen. Die GEW Thüringen sieht in folgenden Punkten dringenden Handlungsbedarf:

2.6.1 Die Absicherung eines regional ausgewogenen, bestandsfähigen und leistungsfähigen Netzes von Berufsbildenden Schulen in Thüringen bedeutet:

- Es muss klare schulplanerische Vorgaben und Richtlinien für die Schulträger in Bezug auf die sachlichen Ausstattungen, Instandhaltung und Modernisierung geben.
- Der ortsnahe Berufsschulbesuch muss abgesichert sein, d. h. Fahrtwege möglichst nicht verlängern.
- Personalplanung und -entwicklung müssen den regionalen Anforderungen/Bedürfnissen entsprechen.
- Die Entwicklung der einzelnen beruflichen Bildungsgänge und Vollzeitschulformen muss entsprechend des Fachkräftebedarfs erfolgen.
- Die Öffnung der Berufsbildenden Schulen bzw. der Ausbau zu regionalen (Berufs)Bildungszentren mit Angeboten im Rahmen des lebenslangen Lernens ist voranzutreiben.

2.6.2 Weiterer Ausbau der Eigenverantwortung der Berufsbildenden Schulen

- Die Zuweisung eines eigenen Sach- und Personalkostenbudgets muss durch das Land erfolgen.
- Wir fordern die Stärkung der Mitbestimmung der Beschäftigten im Rahmen der Personalvertretung und Schulkonferenz sowie transparente Entscheidungsstrukturen.
- Es muss die Durchsetzung des LEGO-Konzeptes der GEW eingefordert werden.

2.6.3 Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes in all seinen Möglichkeiten (BBiG):

- Die Zulassung vollzeitschulischer oder kombinierter Maßnahmen zur Kammerprüfung muss erfolgen.
- Wir setzen uns für die Stärkung der dualen, ortsnahen Ausbildung in der Grundstufe ein.
- Die GEW- Thüringen setzt sich für eine Anerkennung vollzeitschulischer Abschlüsse bzw. von schulischen Ausbildungszeiten ein.
- Es soll gleiche BAFÖG-Regelungen für alle Schüler geben, egal in welchen schulischen Maßnahmen sie sich befinden, Ungleichbehandlungen im dualen Bereich müssen abgeschafft werden-.
- Wir fordern ein Azubi-Ticket kostenlos und thüringenweit mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

2.6.4 Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen in berufsvorbereitenden Maßnahmen:

- Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) muss inhaltlich und praktisch weiterentwickelt werden, dabei müssen soziale Ganztagsbetreuung und Berufsvorbereitung im Vordergrund stehen

2.6.5 Mehr doppelqualifizierende Abschlüsse:

- gleichzeitiger Erwerb einer Berufsqualifikation und der Studienzugangsberechtigung
- Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufliche Gymnasien müssen stärker berufsfeldorientiert zur Nachwuchsgewinnung im ingenieurtechnischen Bereich weiterentwickelt werden. Dabei sollen die Bildungswünsche der wohnortnah Auszubildenden eine Hauptrolle spielen und nicht die Klassenmessenzahlen.

2.6.6 Pädagogische und sonderpädagogische Förderung in berufsbildenden Schulen absichern

- An jeder Berufsbildenden Schule muss mindestens 1 Sozialarbeiter*in als Landesbedienstete*r arbeiten.
- Für die Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts muss an jeder Berufsbildenden Schule eine Sonderpädagogische Fachkraft sowie FÖS Lehrer*innen eingesetzt werden.

2.6.7 Schulartübergänge sinnvoll gestalten

- Übergänge sind zu straffen und übersichtlich zu organisieren.
- Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Schularten sind eigenverantwortlich zu gestalten.

2.7. Inklusion

Inklusion bedeutet eine Herausforderung, die nur im gesamtgesellschaftlichen Konsens verwirklicht werden kann. Die Umsetzung eines wirklich inklusiven Schulsystems ist ein bildungspolitisches Mammutvorhaben. In Thüringen geschah die Einführung des „Gemeinsamen Unterrichts“ in einer viel zu knappen Zeitspanne und unter administrativem Druck.

Trotzdem wird in Thüringen noch immer angestrebt, hohe Inklusionsquoten zu erreichen, ohne dabei die Qualität der Arbeitsbedingungen der Kollegen*innen und die Qualität des Gemeinsamen Unterrichts genügend im Auge zu behalten. Die vorhandenen personellen Ressourcen sind unzureichend. Eine Verbesserung dieser prekären Situation ist zurzeit nicht in Sicht. Dies lässt bei vielen Schulen des Freistaats den Eindruck entstehen, dass Inklusion auch bzw. nur als bildungspolitisches Sparmodell für den Landeshaushalt verstanden wird. Inklusion kann aber nur gelingen, wenn wesentlich mehr Stellen für qualifiziertes sonderpädagogisches Personal vorgehalten und auch besetzt werden. Dies schließt sowohl

die kontinuierliche Ausbildung zukünftiger Förderschulpädagogen/innen als auch die rechtzeitige und umfangreiche Ausbildung der Lehramtsanwärter/innen für alle Schularten ein.

Die GEW Thüringen vertritt den klaren Standpunkt, dass für eine erfolgreiche Einführung und weitere Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts unabdingbare Gelingensbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht durch das TMBWK festzuschreiben sind. Können diese Bedingungen vor Ort an den Schulen nicht erfüllt werden, ist Gemeinsamer Unterricht so nicht möglich.

Gelingensbedingungen für Gemeinsamen Unterricht (GU):

1. Gemeinsamer Unterricht kann nur gelingen, wenn mit alle Beteiligten (Eltern, Schule, Behörden des Landes und der Kommune) ein Netzwerk von professionellen Beratungs- und Unterstützungssystemen aufgebaut wird.
2. Zur Umsetzung des GU braucht jede Schule entsprechende professionelle fachliche Begleitung und Unterstützung. Die einfache Forderung, dass der GU nur mit entsprechender Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals erreicht werden kann, ist falsch und führt in die Irre.
3. Für Teambesprechung, Planung, Absprachen, Vor- und Nachbereitung für Lehrer*innen, SPF, Erzieher*innen und Förderschullehrer*innen muss ausreichend Zeit (neben den Unterrichtsstunden) nachweisbar zur Verfügung gestellt werden.
4. Die personelle Ausstattung der Schulen für den GU ist zurzeit in der Regel völlig unzureichend und muss dringend erheblich erhöht werden (z. B. Zweipädagogen*innensystem).
5. Neben den normalen Unterrichtsräumen müssen in allen Schulen zusätzliche Raumkapazitäten zwingend bereitgestellt werden.
6. Alle Schulen müssen ausreichend finanzielle und sächliche Mittel zur Unterrichtsgestaltung und evtl. notwendigen Therapieformen erhalten.
7. Für den GU sind angemessene Klassenstärken nötig, um alle Schüler*innen bedarfsgerecht zu integrieren (max. 17 Schüler*innen pro Klasse + max. zwei Schüler*innen mit sonderpädagogischen Gutachten) und alle Schüler*innen im Unterricht gleichberechtigt individuell fördern zu können.
8. Die Bereitstellung von Schulbegleitern*innen muss ausreichend und für alle Gebietskörperschaften gleich und gerecht vorbereitet und organisiert werden.
9. Förderzentren und DaZ-Zentren müssen ein wesentlicher Bestandteil des Thüringer Schulsystems sein und dürfen keine untergeordnete bzw. nur ergänzende Rolle spielen.
10. Allen Eltern von Kindern sonderpädagogischem Gutachten muss es (juristisch klar formuliert) gestattet sein, für ihr Kind entweder eine allgemeinbildende Schule oder ein Förderzentrum wählen zu können.

2.8. Moderne Pädagog*innenausbildung

Die GEW Thüringen fordert eine umfassende Reform der Pädagog*innenausbildung in Thüringen. Dazu sehen wir folgende Punkte als unerlässlich an:

2.8.1 Grundsätzliches

- Die besonderen Anforderungen behinderter bzw. chronisch kranker Auszubildender, Studierender und Lehramtsanwärter/innen sind in jeder Phase der Pädagog*innenausbildung angemessen zu berücksichtigen und in den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen usw. zu verankern.
- Die Ausbildung ist an der gewünschten und benötigten Handlungskompetenz konsequent auszurichten. Dazu soll die Fragestellung „Welches Wissen, welche Fertigkeiten und welche Kompetenzen benötigen angehende Pädagog*innenausbildung im Berufsalltag?“ normativ sein.
- Am Ziel einer inklusiven Bildungseinrichtung orientiert muss es eine Stärkung und Ausweitung förderpädagogischer Ausbildungselemente sowie obligatorische Studienanteile zum Umgang mit Heterogenität und Diversität in allen berufs- und allgemeinbildenden Schularten geben.
- Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen (z. B. Teilzeitmodelle).
- Damit Pädagog*innen ihrem Recht und ihrer Pflicht zur Fortbildung nachkommen können, bedarf es der Gewährleistung sinnvoller Rahmenbedingungen durch den Staat und – insbesondere im Erzieher*innenbereich – der freien Träger. Dazu gehört eine ausreichende finanzielle, materielle und personelle Ausstattung.
- Die beteiligten Personen in den Ausbildungsschulen (Verantwortliche für Ausbildung, fachbegleitende Lehrer/innen, Mitglieder der Schulleitungen) sind entsprechend zu qualifizieren. Darüber hinaus benötigen diese Schulen verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Arbeit in der Lehrer*innenausbildung.

2.8.2 Lehrer*innenbildung

- Die Ausbildung muss sich vor dem Hintergrund längeren gemeinsamen Lernens und einer inklusiven Schule hin zu einer schulstufenbezogenen Ausbildung entwickeln (Primarschule, Sekundarschule, Berufsbildende Schule).
- Es ist eine übergeordnete und von Hochschulen, Landesprüfungsamt und Studienseminaren unabhängige Institution („Zentrum für Lehrer*innenbildung“) mit effektiven inhaltlichen wie personellen Kompetenzen zur Anleitung, Verknüpfung und Evaluation aller drei Phase zu schaffen.

2.8.2.1 Spezifisches zur Lehrer*innenausbildung - 1. Phase

- Vor dem Studium sind verpflichtende Beratungsgespräche bzw. -verfahren, verpflichtende Gesundheitstests sowie im ersten Studienjahr ein verpflichtendes Ausbildungsmodul zu psychosozialen Basiskompetenzen einzuführen. Damit kann eine

bessere und obligatorische Beratung und Orientierung im Berufs- und Studienwahlprozess erfolgen. Die dazu notwendigen sachlichen und personellen Rahmenbedingungen sind an den beteiligten Einrichtungen zu schaffen.

- Ein Studium für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen ist im Sinne der Stärkung des längeren gemeinsamen Lernens und einer inklusiven Schule einzuführen.

2.8.2.2 Spezifisches zur Lehrer*innenausbildung - 2. Phase

- Es muss mehr Ausbildungsgerechtigkeit durch einen 24-monatigen Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter herbeigeführt werden.
- Für mehr Ausbildungsgerechtigkeit und eine Verbesserung der Bedingungen für alle an der Lehrer*innenausbildung Beteiligten müssen zwei weitere Studienseminare, davon eins in Südthüringen und eins in Nordthüringen (bei gleichzeitiger Integration der dortigen Seminarschulen und Seminarschulverbände), geschaffen werden.
- Es muss mehr Transparenz gegenüber den Lehramtsstudierenden und Lehramtsanwärter*innen über zu erwartende Inhalte, Ablauf, Anforderungen, Bewertungskriterien und Bewertungen vor und während des Vorbereitungsdienstes garantiert werden.
- Die fachbegleitenden Lehrer*innen müssen mit einem Notenmitbestimmungsrecht ausgestattet werden und Teil des Prüfungsausschusses sein.
- Die zu hohen Belastungen für die Lehramtsanwärter*innen und eine damit verbundene höhere Krankheitsanfälligkeit muss durch die Rücknahme bzw. den Wegfall von Unterrichtsverpflichtungen während der Prüfungsphasen abgemildert werden.
- Befragungen der Lehramtsanwärter/innen und anderer Akteure zur weiteren Evaluation der Lehrer*innenausbildung im Sinne einer Outputsteuerung müssen durchgeführt werden.

2.8.2.3 Spezifisches zur Erzieher*innenbildung

- Die Ausbildung muss akademisiert werden. Das entsprechende Hochschulstudium soll einen praxisnahen und praxisbegleitenden Theoriebezug (Fachkräftegebot) aufweisen und eine entsprechende Vergütung nach sich ziehen.
- Es müssen einheitliche und standardisierte Inhalte im Grundstudium vermittelt werden (u. a. der Bildungsplan), um die basalen, elementaren, primären und autonom expansiven Bereiche und Vertiefungsschwerpunkte zu den Bereichen der Inklusions- und Förderpädagogik kennen zu lernen.
- Es muss für berufstätige Erzieher/innen an den Hochschulen Pflichtfortbildungen mit dem Ziel der Anbindung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse geben.
- Weiterführende Ausbildungen führen zum Abschluss und Einsatz als Sonderpädagogische Fachkraft im Ganztagsbereich.

2.9. Bildungsfreistellungsgesetz

Die Forderung nach fünf Tagen bezahlter Freistellung von Arbeitnehmer/innen für gesellschaftspolitische und arbeitsweltbezogene Weiterbildung besteht in Thüringen seit Anfang der 1990er Jahre. Bereits 1994 hatten sich CDU und SPD im damaligen Koalitionsvertrag für ein Bildungsfreistellungsgesetz ausgesprochen, umgesetzt wurde es jedoch nicht. Damit ist Thüringen eines von noch vier Bundesländern, die keine gesetzliche Regelung für die Bildungsfreistellung haben. Auch die jetzige Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag von 2009 zur Verabschiedung eines Bildungsfreistellungsgesetzes verpflichtet. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Landesregierung hat es bis jetzt nicht in den Landtag geschafft.

Ein Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz muss mindestens folgende Prämissen erfüllen:

- Anspruch auf fünf Tage bezahlte Freistellung für gesellschaftspolitische und arbeitsweltbezogene Weiterbildung,
- Möglichkeit, den Anspruch auf maximal zwei Kalenderjahre zu kumulieren
- Keine Kompensationsleistungen für Unternehmen
- Gewährung von Bildungsfreistellung darf nicht vom Vorhandensein von Haushaltsmitteln abhängig gemacht werden
- Keine Anrechnung von Weiterbildungsansprüchen nach Betriebsverfassungsgesetz und Thüringer Personalvertretungsgesetz bzw. Bundespersonalvertretungsgesetz

Die GEW Thüringen wird in strategischer Partnerschaft mit dem DGB Hessen-Thüringen, den Thüringer Einzelgewerkschaften, der Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen e.V. (LOFT) und dem Thüringer Volkshochschulverband (TVV) die Verabschiedung eines Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz forcieren und den parlamentarischen Meinungsbildungsprozess aktiv begleiten.